

23. II. 1917

62

**Bekanntmachung**

betreffend

**Verabreichung von Haferfabrikaten  
an Kinder.**

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 und vom 18. Januar 1917 wird bestimmt, daß in den Apotheken des Stadtgebiets bis auf weiteres auf 5 Abschnitte der in der Abgabewoche gültigen Kindermehlkarte 250 Gramm oder auf je 5 Abschnitte der in der Abgabewoche und der in der nächsten Woche gültigen Kindermehlkarte 500 Gramm Haferflocken oder Hafermehl abgegeben werden dürfen.

Der Preis beträgt

	für Paketware:	
für Haferflocken 1-Pfund-Paket . . . . .		56 Pfennig
für Hafermehl ½-Pfund-Paket . . . . .		32 "
	für lose Ware:	
für Haferflocken und Hafermehl für ½ Pfund . . . . .		22 Pfennig

Hamburg, den 22. Februar 1917.

**Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.**